



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktoberdorf**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

### **Verfügung und Bekanntmachung zur Widmung "Am Wirtseck" Leuterschach**

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktoberdorf vom 30. Juni 2025 wurde die Straßenfläche „Am Wirtseck“ der Gemarkung 7887 Leuterschach gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet.

Die Straße „Am Wirtseck“ erfüllt technisch und optisch die Merkmale einer Ortsstraße und wird deshalb wie folgt nach Art. 6 BayStrWG gewidmet um die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu erhalten.

Die Straße „Am Wirtseck“ bestehend aus der Flurnummer 75/0 der Gemarkung 7887 Leuterschach wird auf einer Gesamtlänge von 0,203 km, bestehend aus Abschnitt A und Abschnitt B, zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt des Abschnitt A ist die Einmündung Kreisstraße OAL 23 , Flurnummer 154/4, Gemarkung 7887 Leuterschach. Endpunkt ist die Einmündung „Mühllobstraße“, Flurnummer 75/3, Gemarkung 7887 Leuterschach. Für die Länge von gesamt 0,167 km ist die Stadt Marktoberdorf Straßenbaulastträgerin.

Anfangspunkt des Abschnitt B ist die Einmündung „Am Wirtseck“, Flurnummer 75/0, Gemarkung 7887 Leuterschach. Endpunkt ist die östliche Grundstücksgrenze zur Flurnummer 75/9, Gemarkung 7887 Leuterschach. Für die Länge von gesamt 0,036 km ist die Stadt Marktoberdorf Straßenbaulastträgerin.

Der beiliegende Lageplan – rote Markierung – ist wesentlicher Bestandteil.

Für die Länge von gesamt 0,203 km ist die Stadt Marktoberdorf Straßenbaulastträger.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktoberdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgeschäftsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktobersdorf, 02.07.2025



Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister *h*

**Angeschlagen: 03.07.2025**

**Abgenommen: 31.07.2025**